

Subernial : Verlautbarungen.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, und Podomeren; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol, &c. &c.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Kaiser aller Rüssen glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheil der beyderseitigen Staaten und ihres Dienstes beyzutragen, haben Uns bestimmt, einverständlich mit Seiner Majestät dem Kaiser aller Rüssen zur Hintanhaltung und Beseitigung der Desertion von den beyderseitigen Truppen eine Uebereinkunft zur Auslieferung der Deserteurs zu treffen. In Folge dessen, und um die wechselseitig eingegangenen Verbindlichkeiten zu Kenntniß Unserer Unterthanen zu bringen, haben Wir beschloffen, gegenwärtiges Edict bekannt zu machen, dessen nachstehende Anordnungen vom 30sten September tausenden Jahrs in Gültigkeit zu treten, und zur genauesten Darnachachtung zu dienen haben.

§. I. Alle Unsere Civil- und Militär- Gouverneurs, besonders aber die Commandanten der längs Unsern Gränzen aufgestellten Militär- Posten werden angewiesen, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Armeen Ihrer Russisch kaiserlichen Majestät die Gränze überschreiten, noch in den dießseitigen Staaten Schutz und Zuflucht finden könne.

§. II. Diesem zu Folge soll jede Militär- Person ohne einiger Ausnahme, sie sey von der Infanterie Cavallerie, oder Artillerie, vom Fuhrwesen, oder irgend einer andern Militär- Branche der kaiserlich- Russischen Armee, so wie auch die Jourierschützen der Officiere, welche Unser Gebieth betreten, oder sich auf demselben befinden würde, ohne mit einem Passe oder Cartouche in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle arretirt werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken, oder was man sonst bey ihr findet, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen, und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnte, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigends reclamirt werden sollte.

Wäre ein solches Individuum früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, mit welchem Wir Cartell haben, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts desto weniger derjenigen Armee zurückzustellen, von welcher er zuletzt entwichen ist.

§. III. Sollte es sich ungeachtet dieser Vorichtsmaßregel ereignen, daß es einem solchen Deserteur gelänge, sich heimlich in Unsere Staaten einzuschleichen, oder die Wachsamkeit Unserer Vorgesetzten durch Verkleidung, oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, und selbst, wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt- oder einem Dorfe Unser Gebiethes ansässig gemacht hätte, soll derselbe nichts desto weniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er anerkannt, oder durch die Commandanten Seiner Russisch- kaiserlichen Majestät reclamirt wird.

§. IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen, die Deserteurs von der Armee Seiner Russisch- kaiserlichen Majestät, welche in Unsern Staaten geboren sind, indem zwischen den beyden Mächten die gegenseitige Uebereinkunft getroffen worden ist, daß keine derselben verbunden seyn solle, ihre eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bey den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden.

§. V. In Ansehung der Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung bis zu jenem der Zurückstellung sind Wir mit Seiner Majestät dem Kaiser aller Rüssen übereingekommen;

a) Daß von dem Tage an, wo gegenwärtiges Cartell in Wirksamkeit zu treten hat, während der ganzen Zeit, als die Durchmärsche der Russisch - kaiserlichen Truppen dauern werden, und bis nach ihrer Rückkehr nach Rußland bey wieder hergestellten Frieden die am 23ten May laufenden Jahrs mit Seiner Russisch - kaiserlichen Majestät wegen Verpflegung der durch die Oesterreichischen Staaten marschirenden Truppen, und der dafür zu leistenden Vergütung geschlossene Convention auch auf die Deserteurs anwendbar seyn solle: mit einziger Ausnahme des Getränkes, wovon den Deserteurs weder Branntwein, noch Wein, noch Bier zu verabreichen ist. Zur Erleichterung der bey Auslieferung der Deserteurs zu leistenden Zahlungen wird der Preis der Mundportion vorläufig auf acht Kreuzer (acht Kopecken) und jener einer Ration auf zwölf Kreuzer (zwölf Kopecken) angeschlagen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß der mehr oder mindere Betrag der für den Unterhalt der Deserteurs gemachten Auslage entweder nachträglich vergütet, oder in Abzug gebracht werden soll, sobald von einer der beyden Regierungen Hundert Deserteurs an die andere ausgeliefert worden sind. Die in der vorerwähnten Convention festgesetzte Berechnungsart wird auch in dieser Hinsicht zur Richtschnur dienen.

b) Daß aber nach oben gedachtem Zeitpuncte die in dem §. 5 des im Jahre 1810 abgeschlossenen Carrells bestimmte Art der Verpflegung und Vergütung wieder in Wirksamkeit zu treten habe, und somit die Verpflegung eines Deserteurs auf tägliche vier Kreuzer (vier Kopecken) nebst ein und drey Viertel Pfund Brod, welches letztere entweder in Natura verabreicht, oder in Geld nach dem currenten Marktpreise berechnet werden kann, festzusetzen, und für ein Pferd täglich sechs Pfund Hafer und zehn Pfund Heu Oesterreichischen Gewichts, oder acht Pfund Hafer, und dreyzehn ein Drittel Pfund Heu Russischen Gewichts nebst dem nöthigen Stroh auszumessen, der dießfällige Kostenbeitrag in ganz barer Münze zu bezahlen, für die Raturation aber mit Inbegriff des Brotes der laufende Marktpreis, des dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt anzunehmen sey. Die Vergütung dieser Unkosten hat in dem Augenblicke der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde zu geschehen.

Da Deserteurs keine gesetzlich gültige Schulden machen können, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn.

§. VI. Es wird weiters demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt, oder einbringt, gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden Conventions - Geld, oder vier Rubeln achtzig Kopecken in klingender Münze für einen Mann zu Fuß, und zwölf Gulden Conventions - Gelde, oder sieben Rubeln zwanzig Kopecken für einem Cavalleristen mit dem Pferde, indem man auf eine fest bestimmte Art den Rubel zu hundert Kreuzer Oesterreichischer Währung annimmt, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen.

Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen jener Macht, welche ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles übrige wird so, wie der Deserteur, demjenigen Corps, dem er angehört, oder denjenigen, welche zu dessen Uebnahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des §. IX. zurückgestellt.

Sollten sich über den genauen Verhalt einer bey der Requisition des Deserteurs angegebener Thatfache Zweifel ergeben; so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Zurückstellung des Deserteurs zu verweigern; sondern, um allen Irrthum vorzubeugen, ist von den Militär - oder Civil - Behörden ein Protokoll aufzunehmen, solches mit dem Deserteur sogleich einzuschicken, und eine Abschrift davon der betreffenden Behörde Seiner Majestät aller Russen zuzusenden.

§. VII. Hätte seit seiner Entweichung ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich flüchtete, ein Verbrechen begangen, oder daran Theil genommen, so ist er nichts desto weniger jener Macht zurückzustellen, welche er angehört. Diese wird nach gescheneher Mittheilung aller auf sein Verbrechen Bezug nehmenden Akten ihn nach den Gesetzen aburtheilen, und bestrafen lassen, zugleich aber den Urtheilspruch dahin, wo das Verbrechen begangen worden, zur Kenntniß mittheilen.

§. VIII. Ein jedes Detaschement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt daß von dem Augenblicke an, wo er sol-

Ge überschritten hat, derselbe nur durch einen oder zwey Mann, welche mit Paß oder Car-
touche versehen seyn müssen, bis zum nächsten Ort verfolgt werden könne, um die daselbst
befindliche Militär- oder Civil- Behörde zu requiriren, die sodann schuldig ist, auf der Stel-
le Assisenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken, oder zu verhaften.
Wird derselbe wirklich an dem durch die Parthey, von welcher er desertirt ist, ange-
zeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unserer Unterthanen eingebracht, so findet die
Belohnung im Gelde (Taglia) nicht Statt.

§. IX. Trift der Fall einer solchen Auslieferung ein, so hat der dießseitige Truppen-
Commandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens, jenen des nächsten kaiserlichen
Russischen Gränz Postens, davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stun-
de, wo die Auslieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs
durch eine Abtheilung Unserer Truppen auf dem an der Gränze bestimmten Pructe, wo sich
an demselben Tage, und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte Trup-
pen- Detaschement Seiner Russisch- kaiserlichen Majestät eingefunden haben wird, gebracht,
und Weiterem gegen gehörige Beschelnigung übergeben. Der Commandant Unseres Postens
stellt seiner Seits dem Commandanten des kaiserlich- Russischen Postens eine Quittung über
die erfolgte Bezahlung der durch vorstehenden §. V. und VI. festgesetzten Kosten und Auslagen aus.

§. X. Gleicher Weise verordnen Wir, daß die Dienstleute der Officiers, welche nach
einem begangenen Verbrechen in Unserer Armee Dienste nehmen, oder auf Unser Gebiet
entweichen würden, auf Belangen arretirt, und gegen Vergütung der in dem §. V. rück-
sichtlich der Soldaten bestimmten Verpflegungskosten ausgeliefert werden sollen.

§. XI. Ein jeder Officier Unserer Armee, welcher sich begenhen lassen würde, entweder
durch List oder Gewalt ein zu dem Russischen Militär- Dienste gehöriges Individuum zur
Desertion zu verleiten oder anzuwerben, soll mit zweymonathlichen Arreste bestraft werden.

§. XII. Eben so soll auch ein jeder Officier, welcher zur Verhehlung eines Russischen
Deserteurs beytragen, seine Entweichung befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegenden
Provinzen verschaffen sollte, mit einem Arreste von zwey Monathen bestraft werden.

Jedes andere Individuum, welches sich desselben Vergehens schuldig macht, wird nach
seinem Stand entweder zu einer Ekrverllichen, oder zu einer Geldstrafe verurtheilt.

§. XIII. Allen Unsern Unterthanen ist es untersagt, von Russischen Deserteurs irgend
etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen, und dergleichen zu kaufen.
Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenen Gut wegzunehmen, und
dem Regiment zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist.

Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen,
und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth der-
selben in gangbarer Münze zu erstatten, in jedem Falle aber auch noch wegen Uebertretung
des gegenwärtigen Verboths einer Strafe zu unterliegen.

§. XIV. Und da Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, mit Uns übereingekommen
sind, zu gleicher Zeit in allen ihren Staaten ein vom 30sten September 1815 in Kraft
tretendes Edict gleichen Inhalts publiciren zu lassen, so befehlen Wir Unsern Civil- Sou-
verneurs und Militär- Commandanten, gegenwärtiges Edict überall, wo es vonnöthen ist,
publiciren und anslagen zu lassen, damit niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschul-
digen könne.

Gleicherweise befehlen Wir Unsern Militär- und Civil- Beamten, und andern Vorge-
setzten darauf zu halten, damit dasselbe vom 30sten September laufenden Jahrs angefangen,
nach seinem vollen Umfange und Inhalte vollzogen und befolgt werde.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Residenzstadt Wien, den vier und zwanzigsten May acht-
zehn hundert fünfzehn, Unserer Regierung im vier und zwanzigsten Jahre.

Fr a n z.

(L. S.)

Joseph Freyherr von Stipitz.

General der Cavallerie, und Hofkriegsraths- Vicepräsident.

Nach Sr. kaiserlich- königlichen Majestät
allerhöchst eigenem Befehle:
Kasper Lehmann.

Verlautbarung.

Die Besetzung des Schullehrerendienstes zu Ubeltsberg betreffend.

Nachdem der Schullehrerdienst bey der Trivialschule in dem Markte Ubeltsberg landesherrlichen Patronats in Erledigung gekommen ist, und mit dem in Folge hoher Subernial-Verordnung vom 29. August 1815. Zahl 9252. ein jährlicher Gehalt von 300 fl. Conventions-Münze; dann der freyen Wohnung in dem ganz neu hergestellten Schulgebäude, aus zwey geräumigen Zimmern, einer Küche, Speiß und Keller bestehend, verbunden ist, so wird allen jenen, die sich um diesen Schuldienst zu bewerben gedenken, hiermit erinnert, ihre eigenhändig geschriebenen an die Schuldisfrisksaufsicht zu Ubeltsberg filisirte, mit empfehlenden Zeugnissen versehene Bittgesuche längstens bis 1. November 1815 einzureichen, wobey zugleich bemerkt wird, daß auf jene Lehrer, die über hinlänglich erprobte Fähigkeiten im Lehrfache, über ein gutes sittliches Betragen und Bildung sich auszuweisen, vermögen, der gehörige Bedacht genommen, wenn jedoch derselbe genügende Kenntniß und Kunstfertigkeit in der Musik, besonders im Orgelspiel, oder andern Saiten- und Blasinstrumenten besitzen, und sich dem Unterrichte der Jugend widmen sollte, der vorzügliche Bedacht genommen werden würde, auch sich in diesem Falle der ohnentgeltlichen Quartiersbeheizung, und einer angemessenen jährlichen Remuneration von der Nachbarschaft zu erfreuen hätte.

Laibach am 22. September 1815.

Vorruffung.

(1)

Vom Magistrate der Stadt Lubik wird der aus Frucht der Rekrutierung am Tage vor der Stellung vermuthlich ins Ausland entwichene, sich unwissend aufhaltende hiesige Bürgersohn und Kirschners-Gesell Joseph Hampf, welcher mittler Statur, 23 Jahr alt ist, und ein stark blatternarbiges Gesicht hat, mittelst gegenwärtigen Ebiets angewiesen; sich von heute an binnen vier Monathen um so gewisser bey dem hiesigen Magistrate zu stellen, als nach Verstreichung dieser Frist gegen ihn nach dem Auswanderungs-Patente die Amtshandlung gepflogen, und er nach ausdrücklicher Weisung der hohen Subernial-Verordnung vom 13ten April 1809, dann allerhöchster Entschliessung vom 16ten April 1811 daß ihm nach Absterben seines Vaters allenfalls zutreffende Vermögen in Beschlag genommen, und ihm weder die Uebnahme eines Grundbesizes, noch eines Gewerbes gestattet, sondern er nach seiner spätern Rückkehr zu jenen k. k. Feldkriegsdiensten, zu welchen er tauglich seyn wird, abgeführt werden würde. Stadt Lubik am 7ten July 1815.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlaß - Anmelddung.

(2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Jacob Dollenz, hieimit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus dem Verlaß seines alhier verstorbenen Sohns Franz Dollenz, aus welchem immer für einem Rechtstitel einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Ansprüche bey der auf den zoten nächst kommenden Monats October d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und sohin geltend machen sollen, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sohin den betreffenden Erben eingewantwortet werden wird. Laibach den 22ten September 1815.

Vermischte Anzeigen.

Weindag - Verpachtung.

(1)

Den 16ten und 17ten 18ten d. M. in denen gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden, wird bey der k. k. provis. Bancal-Administration in Laibach das Weindag-Gesäß nachstehender Pfarren und Gemeinden, vom 1ten November 1815, bis letzten October 1816 durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden.

Den 16ten October 1815.

Das Weindag-Gesäß in der Stadt Laar, Utenlack, Eisnern, Salmlof, Pölsand, St. Martin

bey Krainburg, Sairach, Dölk, Selzach, die Pfarr Nisch, Bittichgraz, Bresobitz bey Lu-
covitz, Dobroua, Feldes, Fildnigg, Franzdorf, St. Georgen, Höflein, Stadt Krainburg,
Pfarr Loitsch, Lustthal und Zouchen, Mannsburg, St. Martin bey Groß-Gallenberg, Mo-
raitisch, Neumarkt, Oberlaibach, St. Peter bey Laibach, Radmannsdorf, Sagor, St.
Gottthard und Schemschenegg, Sonegg, Stein, Tschernembl, St. Veit ob Laibach, Wobitz,
Watsch und Colowrat, Bezirk Weissenfels, Pfarr Freyer, Zirklach und Tuchern.

Den 17ten October.

Pfarr Hdnigstein, Pretschna, Umbet, Eöplitz, St. Peter bey Weinhof, Neubegg und
Schloß Landpreiß, St. Ruprecht, Heil. Dreyfaltigkeit, St. Johann in Thal, Ober- und
Unter-Massenfuß, Neustadl, Vorstadt Candia, und St. Michel, Stopitsch, Pfarr Wauten-
dorf, St. Kanjian bey Arch, Pfarr St. Margarethen und Weiskirchen, Pfarr Tschatesch,
Heil. Kreuz, Zirkle, Landsträß, Tschernembl, Vinach und Vikar, Strugg, Treffen, Dober-
nigg und Vik. St. Lorenz, Eisenberg, Obergurf, St. Marein bey Weixelburg, St. Wör-
then und Kresnik, Primskau, Preßgain, Suttensfeld, St. Veit, Scharfenberg, St. Ge-
orgen, und Vik. Dobouß, Vikar. Maria Thal, Pfarr Bittichberg, Podseml, Weinig, Müt-
ling und Semitsch.

Den 18ten October

Gemeinde Udeßberg, Bezirk Senofetsch, Práwald, Gemeinden Ober- und Unter Plas-
nina, Laase, Lippel, Jacoboveß, Maunig, Kakek, Slivitz, Eubenschuß, Garzareuz, Kal-
tenfeld, Sternka, Welßku Prem, Witine, Mostnari, Smerie, Kissenberg, Kateschowerdu,
Zelle, Janeschowerdu, Lomine, Werze, Harie, Loke, Großbuckowitz, Kleinbuckowitz, Cert-
schitsche, Dobropolke, Saretschie, Topolz, Posteine, Weretschie, Podrabor, Schambie, Gra-
fenbrun, Watsch, Koritane, Furschitsch, Sagurie, Schillertabor, Derschouge, Parie, Markt
Zirknig, Gemeinden Wiederreit, Selzach, Unter Seeborf, Wärtensbach, Figaun, Topoll,
Bresie Ceuschegg, Wesulak, Dobeß, Kofschleg, Ottoniza, Machnette, Unterschteinig, Ober-
flemen, Ullaka, Oblotschitsch, Scherounig, Grosoua und Bloßkapoliza, Hruschiza, Pollane,
Kleinlotsche, Gradischza, Neitomeide, Obrou, Zavorije, Pregarie, Huje, Saberg, Erjaut-
sche, Sajeusche, Preslosche, Erommane, Kleinman, Schejane, Eastelnovo, Matschitsche und Starada,
Podversche, Sabone, Studenagora, Ejschava, Stadt Laas, Gemeinde Alten Park, Pod-
zirk, Rabstet, Zgenbert, Utschek, Kosarsche, Verdunig, Danne, St. Anna, Babnapoliza,
Sipsenu, Oberseeborf, Rabensfeld, Sudop, Markauz, St. Margareth, Oberberg ober Berch,
Grafenaker, Podlak unter Berg, Laase dem See.

Wozu die Pachtlustigen mit dem Beyfalle eingeladen werden, daß nachbeme noch mehrere
Pächter mit ihrem Pachtbeträgen im Rückstande hatten, die neue Pachtung niemanden zuge-
schlagen werden wird, bis er sich nicht mit denen Original-Zahlungs-Quittungen ausgewie-
sen haben wird, den alten Rückstand gänzlich berichtigt zu haben.

Von der k. k. provis. Banco-Gesällen-Administration Laibach den 2. Oct. 1815.

Verkaufs-Anzeige. (1)

Die von dem sogenannten Karlsäcker Thor gelegene Wiese Prulla, wird den 20ten
October w. J. ganz oder theilweise an den Meistbietenden verkauft werden, sie ist bis dahin
auch aus freyer Hand ganz oder theilweise zu kaufen. Liebhaber haben sich sowohl im ers-
ten, als im zweyten Falle bey dem Herrn Doctor Lasner, in Baron von Erberischen Hau-
se im ersten Stock rückwärts zu melden. Laibach am 30sten September 1815.

Licitation der Terzial-Schmiede zu Sagor. (1)

Von dem k. k. Oberbergamte zu Idria, wird hiemit auf höhere Anordnung Kund ge-
macht, daß nahe bey Sagor, eine k. k. Terzial-Werkschmiede am 20. October d. J. um
10 Uhr Vormittags auf ein Jahr, nämlich von 1ten November 1815 bis Ende October
1816 Licitando in dem Gebäude der k. k. Glasfabriks-Verwaltung zu Sagor, den Meiss-
stehenden in Pacht wird hindangegeben werden. Die Pachtbedingungen, und sonstigen
Genüsse eines jeweiligen Pächters sind in der Glasfabrikskanzley zu ersehen.

Idria am 28. September 1815.

Versteigerung eines Hauses in Eisen sammt Zehnrissen. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laas wird bekannt gegeben, daß auf

Begehren des Johann Schrey, und Martin Klopsch, Vormünder der Valentin Schnieder'schen minderjährigen Kinder, in die Versteigerung des Valentin Schnieder'schen Verlasses-Hauses in Eisferra sub H. B. 23 sammt Zugehör, dann der Fahrnisse gewilliget, und hierzu der Tag auf den 28sten October, 29sten November, und 18ten December d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in Eisferra mit dem Beysatze bestimmt worden sey, daß, wenn das gerichtlich auf 550 fl. geschätzte Haus sammt Zugehör, und eben so die Fahrnisse, weder bey der ersten noch zweyten Licitacion um den Schätzungsbetrag oder darüber gegen bare Bezahlung an Mann gebracht werden sollten, das Haus, so wie die Fahrnisse bey der dritten unter der Schätzung hindangegeben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 20ten September 1815.

Versteigerung einer Hube im Dorfe Aftriach. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen des Anton Zellouschan, wegen ihm schuldigen 353 fl. 36 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung der der Bertraud Thautscher, gehörigen im Dorfe Aftriach sub H. B. 4 liegenden, der Staatsherrschaft Laak sub Urb. No. 1001 dienstbaren, gerichtlich auf 450 fl. geschätzten Hube gewilliget, und zur Versteigerung derselben der Tag auf den 19ten August, 18ten September, und 18ten October d. J. jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Aftriach H. B. 4 bestimmt worden sey, mit dem Beysatze, daß, wenn die Hube bey der ersten, oder zweyten Licitacion um den Schätzungsbetrag oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Licitacion auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Der Entwurf der Licitationsbedingungen ist in der dießbezirksgerichtlichen Kanzley einzusehen. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 19ten July 1815.

Anmerkung: Auch bey der zweyten Licitacion hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Versteigerung einer Hube sammt Fahrnissen in Sestranskavaß. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Ansuchen der Helena Guseff, Vormünderin ihres Sohnes Franz, als Florian Guseff'schen Universalerben, und des Kasper Perko Mitvormundes, wegen schuldigen 2000 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Versteigerung der Valentin Schadesch'schen, gerichtlich auf 3273 fl. 20 kr. geschätzten, in Sestranskavaß sub H. B. 3 vorkommenden, der Staatsherrschaft Laak sub Urb. No. 736 dienstbaren Verlasseshube sammt stehenden Früchten und Fahrnissen gewilliget, und zur Versteigerung der stehenden Früchte und Fahrnissen und der Hube der Tag auf den 22. September, 23 October, und 20. November d. J. jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Orte der Hube mit dem Beysatze bestimmt worden sey, daß, wenn die Hube, oder ein oder das andere Fahrniß, weder bey der ersten, noch zweyten Licitacion um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bey der dritten Licitacion auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 22. August 1815.

Anmerkung: Bey der ersten Licitacion hat sich kein Kauflustiger auf die Hube gemeldet.

Versteigerung einer Hube in Altofliz. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gegeben, daß auf Ansuchen des Lukas Schifferer, wider Michael Peternek, wegen schuldigen 92 fl. 15 kr. sammt 4 procento Interessen, seit 21ten Jänner 1809 und Exekutionskosten in die executive Teilziehung der dem Schulbner Michael Peternek gehörigen, in Altofliz sub H. B. 26 liegenden, der Staatsherrschaft Laak sub Urbariat No. 388 dienstbaren, gerichtlich auf 550 fl. geschätzten, in vier nebeneinander liegenden Aeckern von 30 Merling, Ansaat, und in einem Waldantheil, dann in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehende Hube gewilliget, und hierzu der Tag auf den 24sten October, 22sten November, und 20sten December d. J. jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Hube mit dem Beysatze bestimmt worden sey, daß, wenn diese Hube, weder bey der ersten, noch zweyten Licitacion um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 26sten September 1815.

Versteigerung einer Drittelhube in Dolena Bass. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Andre Wergant, wider Martin Richterschiß, wegen an Interessen schuldigen 34 fl., dann Gerichtskosten pr. 10 fl. 14 kr. Superexpesen, in die executive Teilziehung der dem Martin Richterschiß gehörigen, in Dolena Bass sub Hauszahl 32 vorkommenden der Staatsherrschaft Laak sub Urbarial No. 1740 dienstharen, gerichtlich auf 277 fl. geschätzten, in einem Hause, Dreschboden, Garten und darin stehenden Harpfe, einem Weisfleck, drey Holzantheilen, und einem Formantheil bestehenden 1/3 Hube gewilligt, und hierzu der Tag auf den 26sten October, 27sten November, und 21sten Dezember d. J. jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dem Hause des Schuldners mit dem Besage bestimmt worden sey, daß, wenn diese Hube weder bey der ersten, noch zweyten Citation um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hindangegeben werden wird.

Die Verkaufsbedingnisse sind vorläufig in der Amtskanzley einzusehen.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 26sten September 1815.

Vorrußungsbied. (2)

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gotschee werden Johann Wittreich, sonst zu Stalchern, und Mathias Schneider, sonst zu Rieg wohnhaft, mittels gegenwärtigen Obdies erinnern: Es habe wider dieselben bey diesem Bezirksgerichte Herr Johann Köhler, Handelsmann in Wien, wegen Bezahlung einer Handlungsschuld von 143 fl. 30 kr. W. W., und 6635 fl. 45 kr. Augsb. Curr. sammt Zinsen und Rechtskosten Klage angebracht, und um gerichtliche Hilfe gebeten, worüber der Tag zur Verhandlung der Vorbursten auf den 11. November Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmt worden ist.

Das Gericht, dem der vermahlige Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung, und auf deren Gefahr und Kosten den Herrn Bernhard Kopriwa, aus der Stadt Gotschee, als Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der U. G. O. ausgeführt, und entschieden werden wird. Der Johann Wittreich und Mathias Schneider, aber hiemit dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allensfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen den bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zukommen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu stellen, und diesem Gerichte nachhastig zu machen wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumnis entstehenden Folgen selbst bemessen haben werden. Bezirksgericht des Herzogthums Gotschee am 20. Sept. 1815.

Versteigerung der Stokischen Hube und Wohngebäude.

Von dem Bezirksgerichte Idria wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Bobobnik, diezherrschaftlichen Unterhans in die executive Versteigerung der Valentin Stokischen, in dem Dorfe Ischekauik liegenden, der Kammeralherrschaft Idria unterthänigen Hube, sammt den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts Gebäuden in der gerichtlichen Schätzung von 500 fl. gewilliget, und hierzu 3 Termine, nämlich der 18. October, 17. November, und 19. Dezember d. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der dießortigen Herrschaftskanzley mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn bey der ersten und zweyten Citation diese Realitäten nicht um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, wozu die Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, damit sie allfälligen Schaden abzuwenden wissen mögen, hiermit mit dem Besage vorgeladen werden, daß die Verkaufsbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießortigen Gerichtskanzley eingesehen werden können. Bezirksgericht Idria den 19. September 1815.

Licit. Realitäten und Mobilien.

Von dem Berggerichte Idria als Abhandlungsinstanz, der abintestat verstorbenen Hantlangefrau Johanna Emele wird bekannt gemacht, daß die zu dem Verlasse der gedachten Johanna Emele gehörigen, zu Idria in der Bergstadt befindlichen Realitäten, nämlich eines fossil gebauten Hauses No. 75. mit dem anrainenden Kuchelgarten, und eines abgesonderten gemauerten Stallgebüdes, nebst der eingerichteten auf 1500 fl. geschätzten, gemischten Handlung, bestehend in Schnitt. Galanterie. Specerey- und Materialwaaren, den 27. October d. J. Nach

mittags um 3 Uhr in dieser Gerichtskanzley öffentlich versteigert, zur Feilbiethung des Mobilarverlasses, als Kästen, Spiegel, Kanapees, Sessel, Tische, Betrgewand, Leinwäshe, Tischzeug, Frauenkleider, Kuchelgeschirr, Zinn, Weinfässer hingegen der 28. Oktober d. J. und die folgenden Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags in dem benannten Hause der Erblasserin bestimmt werde. — Die Kaufsbedingnisse der Realitäten und der Waarenhandlung können in der Gerichtskanzley eingesehen werden.
Berggericht Joria den 23. Sept. 1815.

Theater-Nachricht

Heute den 3. October 1815 wird im hiesigen Theater aufgeführt:

Der Wald bey Herrmanstadt,

oder

Die verfolgte Königstochter aus Bulgarien.

Ein großes, vortreffliches, romantisches Schauspiel in 4 Aufzügen, für das k. k. Hoftheater bearbeitet von Mad. Weissenthurn, Verfasserin des Johann Herzogs von Finnland.

Mittwoch den 4ten:

Die Martinswand,

oder

Die Tyroler vor hundert Jahren.

Ein ganz neues noch ungedrucktes und hier noch nicht gesehenes vaterländisches historisches Schauspiel in 4 Aufzügen vom Verfasser des Millionärs.

Donnerstag den 5ten:

Elisene, Prinzessin aus Bulgarien,

oder

Die Eroberung von Herrmanstadt.

(als des Walds bey Herrmanstadt zweyter und letzter Theil.)

Ein ganz neues romantisches Schauspiel in 3 Aufzügen, für die k. k. Theater frey bearbeitet.

Verstorbene in Laibach

Den 23. September

Dem Barthol. Schorga, Wirth, s. k. Maria, alt 2 Jahr, in der Deutschengasse Nr. 186.

Den 24. betto

Agnes Paulinka, ledig, alt 60 Jahr, auf der St. Vet. Vorst. Nro. 87.

Den 29. betto

Dem Paul Podgreischeg, Schiffmann, s. k. Franziska, alt 1 Wochen, in der Krakau Nro. 20

Acker und Hutweiden zu verpachten (2)

In Folge Verordnung einer wohlbbl. k. k. Staatsgüter-Administration d. L. Laibach den 20. d. Zahl 2079 werden auf den 12. nächstkommenden Monats Oktober d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Minkendorf die ihr eigenthümlich zugehörigen Acker- und Heide u. Deutzheide, dann die Hutweiden Weber und Erjanka auf weitere 6 Jahre, nämlich seit 1. November 1813 bis letzten Oktober 1821 Stückweise in den zeitlichen Pacht nach dem Meißborge hindangegeben werden, wozu die Pachtlustigen zu erscheinen eingeladen sind. — Die diesfälligen Pachtbedingungen können täglich zu gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Staatsherrschaftlichen Amtskanzley eingesehen werden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Minkendorf am 25. Sept. 1815.

Verlassenschaftungs-Edict. (2)

Vom dem Bezirksgerichte der Grafschaft Nuersperg haben alle jene, die auf den Verlass des zu Kleintipplein verstorbenen Franz Vaudig, Grafen von Nuerspergischen Viertel-Häbler, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, am 14. Oktober k. J. früh um 10 Uhr um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen der Verlass abgehandelt und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Nuersperg am 15. September 1815.

Feilbietungs-Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Valentin Willauz, in Rauniz, in die Feilbietung der dem Lukas Urbas in Rauniz, eigenthümlich gehörigen auf 466 fl. gerichtlich abgeschätzten, und in Rauniz gelegenen viertel Hube im Wege der Execution gemilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 27te Oktober, für den zweyten der 24te November, und für den dritten der 29te December d. J. jederzeit im Orte Rauniz, von Früh 9 Uhr bis 12 Uhr, mit dem Besetze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten, weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten, und letzten auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden würden; übrigens können die Kauflustigen die diesfälligen Kaufbedingungen stündlich in dieser Bezirkskanzley einsehen.

Bezirksgericht Haasberg am 22ten September 1815.

E d i c t. (2)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird über Anlangen des Herrn Dr. Kraskoviz, als Barthelma Koschitzschen Verlassenschafts Curator, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche einen gegründeten Anspruch auf dem Verlass des am 10. l. M. in Haasberg verstorbenen Barthelma Koschitz, gewesenen Steuereinnehmers der Bezirks-Herrschaft Haasberg, aus was immer für einem Rechtsgrunde zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der auf den 28. k. M. October um 9 Uhr Vormittags anderamtigen Tag, saszung so gewiß anmelden, und sofort geltend machen sollen, als im Widrigen dieser Verlass gehörig abgehandelt, und sodin der betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 23. September 1815.

Feilbietungs-Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht; Es sey auf Ansuchen des Herrn Joseph Obres, Vormunds der minderjährigen Andre Obresischen Pupillen in Birkniz, in die Feilbietung der zu diesem Verlasse gehörigen, in Birkniz und St. Kanztan gelegenen Realitäten gemilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 21te Oktober, für den zweyten der 25te November, und für den dritten der 30te December jederzeit Früh, und Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzley mit dem Besetze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten und letzten auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden würden, so werden mittelst

gegenwärtigen Edicts die Kauflustigen welche die dießfälligen Kaufbedingnisse sündlich in dieser Bezirkskanzley einsehen können, hiemit zum Erscheinen eingeladen,
Bezirksgericht Haasberg am 23. September 1815.

Feilbietungs - Edict. (2)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Gregoritsch, in Nradorf, in die Feilbietung der dem Anion Schulz, in Niederdorf eigenthümlich gehörigen auf 342 fl. gerichtlich abgeschätzten, und in Niederdorf sub Haus No. 10 gelegenen viertel Hube im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten der 23te October, für den zweyten der 25te November, und für den dritten der 30te Dezember d. J. jederzeit im Orte Niederdorf von Früh 9 Uhr bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn diese Realitäten weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth, oder darüber, nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten und letzten auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden würden, übrigen können die Kauflustigen die dießfälligen Kaufbedingnisse sündlich in dieser Bezirkskanzley einsehen.

Bezirksgericht Haasberg am 20ten September 1815.

Exhibition - Nachricht. (2)

Den 9ten Oktober laufenden Jahres frühemorgens von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden in dem Hause No. 225, im Judensteige im ersten Stocke verschiedene zum Verlaß der Frau Josepha Egner, verwittwte gewesen Höß gebührige Mobilien, und Effekten, als verschiedene vorräthige Sattlerwaaren, Hauseinrichtung, Frauenkleidung, Bettgewand, dann Kugel- und Kellengeräthe gegen sofort baare Bezahlung an den Meistbietenden hindangegeben; wozu die Kauflustigen hiemit vorgeladen werden.

Laibach den 28. September 1815.

Feilbietungs - Edict. (3)

Vom dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Lorenz Sever, Grundbesitzer zu Eschermützsch, wider Georg Kodermann, Ackermann ebendasselbst, wegen an Darlehen schuldigen 215 fl. N. E. sammt Interessen und Unkosten in die executive Feilbietung des dem Schuldner gehörigen, am 31. August l. J. gerichtlich geschätzten Mobilien - Vermögens gewilliget, und die dießfälligen Feilbietungstagsatzungen auf den 23. und 27. October, dann 10. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners bestimmt worden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. Kommanda Laibach den 20. September 1815.

Feilbietungs - Edict. (3)

Vom dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Alex Suoy, Grundbesitzer zu Jeschja, wider Gregor Oblak, Ackermann zu Radgoritz, wegen schuldigen 208 fl. sammt Zinsen und Kosten in die executive Feilbietung der dem Schuldner Gregor Oblak gehörigen, am 31. v. M. gerichtlich geschätzten Mobilien - Effekten gewilliget, und die dießfälligen Feilbietungstagsatzungen auf den 13. und 27. October, dann 10. November l. J. Vormittags um 9 Uhr zu Radgoritz, in der Wohnung des Schuldners bestimmt worden, wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Kommanda Laibach den 20. September 1815.

Feilbietungs - Edict. (3)

Vom dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Gregoritsch von Dragomel, wider Lukas Escherne von Untersadobrova, wegen schuldigen 1347 fl. 25 kr. in die executive Feilbietung der dem letztern gehörigen, der Pfarrkirche St. Peter bey Laibach zinsbaren, zu Untersadobrova liegenden, auf 1181 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten Wiese, pod Cepenjam gewilliget, zu diesem Ende die dießfälligen Feilbietungstagsatzungen auf den 21. August, 21. September, und 21. October l. J. jederzeit

Nachmittags um 3 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange bestimmt, daß, Falls bey der ersten, oder zweyten Feilbietungstagung diese Wiese nicht um den Schätzungswertß oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbietungstagung auch unter dem Schätzungswertße hindangegeben werden wird; wozu alle Kauflustige mit dem Bedenten vorgeladen werden, daß die dießfälligen Licitationbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Commedia Laibach den 10. July 1815.

Anmerkung: Sowohl bey der ersten, als zweyten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Verlautbarung. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird über mündliches Ansuchen der Helena verwitweten Pesditsch, Herrschaft Radmannsdorfschen Unterthanin zu Laufen, als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder und väterlich Casper Pesditschischen Erben hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des verstorbenen Caspar Pesditsch, Herrschaft Radmannsdorfschen, zu Laufen behauptet gewesenem Unterthanes und Kuchmers, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre dießfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 6. October d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte hiemit bestimmten Tagung soweiß anmelden und geltend machen sollen, wie im Widrigen dieser Verlaß ohne weiteren gehörig abgehandelt und sonach bey bedingt erklaarten Vormünderin eingewortet werden würde.

Bezirksherrschaft Radmannsdorf am 9. Septembers 1815.

Verlautbarung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Matthäus Jerina'schen Kindervormundes im Einverständniße der großjährigen Miterbin, die öffentliche Feilbietung der gesaminten Matthäus Jerina'schen Verlaßrealitäten bewilliget, und zur dießfälligen Versteigerung der 9te October d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt worden.

Es werden nun alle Kauflustige an diesem Tage zu Altoberslaibach Haus No. 27. zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß diese Verlaßrealitäten aus einer zur Herrschaft Loitsch dienstbaren behauten halben Hube von 34 Mirling Waizen = Anbau = oder Ackergrund, und 9 Stück Wiesen, dann einigen Gestrippe bestehe, und sich dabey 5 Stücke Meyerschafts = Vieh, 51 Mirling Getraid = und 92 Centen Heuvorrath, nebst den gewöhnlichen Haus = und Meyergeräthschaften befinden; daß der ganze Verlaß gerichtlich auf 1118 fl. 53 kr. geschätzt worden sey, und gegen dem versteigert werde, daß der Kauflustige die auf dem Verlaße haftenden Schulden in einem bestimmten Betrage zur Zahlung übernehmen, die von dem Matthäus Jerina, sel hinterlassene Wittwe lebenslänglich nach Inhalt ihres Ehevertrages unterhalte, derselben auch die im erblasserischen Testamente zuge dachte Unterhaltsverbesserung gewähre, und dem gesetzlichen Erben ihren von einem erbiethigen Uebernehmer bereits erhobten Erbtheil meistbiethlich verbessere. Die nähere Bestimmung der Verlaßentitäten und Versteigerungsbedingnisse aber können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dießgerichtlicher Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Freudenthal am 13. September 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Anton Zellouscheg, wider Ludwig Kobetitsch, wegen schuldigen 286 fl. 12 kr. C.M. und hievon außständigen Interessen die versteigerungsweiße Feilbietung der dem Schuldner gehörigen zu Schweinbüchel unweit Oberslaibach gelegenen, und zum Gute Stroblhof zuzählbaren halben kaufrechtlichen Hube im Executionswege gewilliget, und die erste Versteigerung

Versteigerung auf den 18. October, die zweyte auf den 17. November, die dritte auf den 18. December d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, mit dem Anbange festgesetzt worden, daß, wenn diese Subrealität bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um den Schätzungswert von 85 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden wird, und der Käufer die übrigen vorgemerkten Lasten, in soweit sich sein Verstand erspreehen wird, übernehmen müsse, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgeseheneu Aufkündigung nicht annehmen wollten.

Es werden nun alle Kaufsuffige an den obbestimmten Tage und Stunden im Ort Schweinbichel zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß sowohl die nähere Beschreibung der Realität als die übrigen Kaufsbedingungen in der dießgerichtlichen Kanzley zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 5. September 1815.

Lottorie-Loose. (3)

Unterzeichneter empfiehlt sich abermahl um gefällige Abnahme, von Lottorie-Loosen von 27 in 27 Herrschaften Profesch, und Poschna in Böhmen, das Loos 15 fl. W. W. Der Plan ist in dem Specerey-Gewölbe No. 221. auf dem neuen Markt einzusehen.

ganz ergebenster Joh. Carl Oppig, Handelsmann.

Einkaufspreise bey dem k. k. Gold- und Silber Einkaufs-Amt alhier.

Gold die Mark fein	356 fl.
Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländisches Stangen-Silber im Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein und darüber	23 fl. 24 fr.
Daselbe unter dem Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein	23 fl. 20 fr.

Marktpreise in Laibach den 30. September 1815.

Getreidpreis						Brod- und Fleischtaxe					
Ein Wienermehlen	Cheu. & Mittl. Wind. Preis					Für den Monat Octob. 1815			Muß wägen		Grat.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Walzen	5	32	5	20	5	—	4	3/4	—	1	
Kukuruz	—	—	—	—	—	—	6	—	—	1	
Korn	4	32	4	18	4	1	16	—	—	8	
Serfen	—	—	—	—	—	1	22 3/4	—	—	8	
Hirs	—	—	—	—	—	1	4	—	—	12	
Haiden	—	—	—	—	—	3	4	—	—	1	
Haber	1	30	—	—	—	1	—	—	—	7	
						1	—	—	—	7	